

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 21-116/2020 <b>Status:</b> öffentlich <b>Sitzungsdatum:</b> 27.05.2020
<b>Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg an den Wasserverband "Südharz"</b>	
<b>Bauamt</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Ortschaftsrat Questenberg Gemeinderat Südharz</b> 27.05.2020

**Einbringer:** Bürgermeister, Bauamt

**Gesetzliche Grundlagen:** Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg der Gemeinde Südharz an den Wasserverband Südharz zu übertragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag und Bedingungen zur Abgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.

**Begründung:**

Vier Varianten der Schmutzwasserbeseitigung und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Bürger in Agnesdorf und Questenberg wurden erarbeitet und miteinander verglichen.

Die günstigste Variante ist die Übertragung der Aufgaben an den Wasserverband „Südharz“. Die Belastung der Bevölkerung mit Gebühren und Beiträgen ist hier am geringsten.

Der Variantenvergleich ist Anlage dieses Beschlusses.

# Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	.....gez. z.K. 13.05.2020 Wiechert.....
----------------------------------	---

.....

.....

.....

## Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
Bürgermeisters: 19  
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates